

Jugendordnung der Segler-Gemeinschaft Rheinmünster e.V.



§1 Mitgliedschaft

1.1 Die Jugendabteilung der Segler-Gemeinschaft Rheinmünster e.V. besteht aus den Kindern und Jugendlichen des Vereins, dem gewählten Jugendwart und dem gewählten Jugendsprecher.

1.2 Die Jugendabteilung verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des Vereines und gibt sich diese Jugendordnung.

1.3 Die wesentlichen Inhalte der Jugendordnung sind gleichzeitig in der Vereinssatzung der Segler-Gemeinschaft Rheinmünster e.V. verankert.

§2 Grundsätze

Die Jugendabteilung vertritt die Interessen junger Menschen im Verein bis zum Alter von 18 Jahren.

Ziele: Spaß am gemeinschaftlichen Segeln vermitteln, insbesondere

- 2.1 Förderung der praktischen und theoretischen Ausbildung im Segelsport
- 2.2 Gleichberechtigung aller während des Sports verwirklichen
- 2.3 Kommunikationsmöglichkeiten schaffen, d.h. Kontakte aufzunehmen und pflegen
- 2.4 Kritikfähigkeit im aufbauenden Sinne erwerben
- 2.5 Selbständigkeit und Verantwortungsbewusstsein fördern
- 2.6 Regeln und Beschlüsse zum Wohle der Gemeinschaft anerkennen
- 2.7 Fähigkeiten, demokratische Entscheidungen zu akzeptieren
- 2.8 Toleranz gegenüber Andersdenkenden und Minderheiten üben
- 2.9 auftretende Konflikte erkennen und lösen
- 2.10 Kreativität und Vielseitigkeit fördern, neue Handlungsmöglichkeiten finden, eigenschöpferische Fähigkeiten entwickeln
- 2.11 zu selbstbestimmter lebenslanger Freizeitgestaltung durch Sport anregen
- 2.12 Talente und Neigungen fördern und dabei unangemessenen Leistungszwang im Sport verhindern
- 2.13 zu umweltbewusstem Verhalten anregen und dieses fördern
- 2.14 technische Kenntnisse erwerben

Um diese Ziele vermitteln zu können, sollen sich alle in der Jugendarbeit Tätigen im Rahmen der Möglichkeiten und Anforderungen der Jugendabteilung ständig weiterbilden, sowohl fachlich, sportlich, als auch im Sinne des Leitbilds des DSV (Respekt, Toleranz, Transparenz, Fairness, Solidarität, Schutz vor Gewalt).

§3 Aufgaben

- 3.1 Gewinnung von neuen jungen Vereinsmitgliedern.
- 3.2 Umfassende und stetige Betreuung sowie Ausbildung der Kinder und Jugendlichen im Sportverein.
- 3.3 Eigenständige Organisation des Jugendbereichs.

§4 Organe

4.1 Jugendversammlung

4.2. JugendsprecherIn

Zum Jugendsprecher und zur Jugendsprecherin kann je ein Vereinsmitglied, das das 12., aber höchstens das 18. Lebensjahr vollendet hat, gewählt werden.

4.3. JugendwartIn

Der Jugendwart oder die Jugendwartin der Segler-Gemeinschaft Rheinmünster e.V. vertritt die Jugend im Verein und im Vorstand des Vereins. Er oder sie muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wird kein Jugendwart oder keine Jugendwartin gewählt, hat der Jugendsprecher oder die Jugendsprecherin den Vorstand als Ansprechpartner.

§5 Jugendversammlung

5.1 JugendwartIn, JugendsprecherIn beschließen Termin und Ort der Jugendversammlung und berufen sie mindestens 3 Wochen vor dem Termin ein.

5.2 Die Jugendversammlung findet mindestens 1 mal im Jahr statt.

5.3 JugendwartIn und JugendsprecherIn leiten die Jugendversammlung.

5.4 Zur Teilnahme an der Jugendversammlung sind alle Mitglieder des Vereines unter 18 Jahren, ihre Eltern/Erziehungsberechtigten, sowie der Vorstand des Vereins berechtigt.

Nur Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren haben Stimmrecht.

5.5 Anträge und Vorlagen können auf der Jugendversammlung gestellt werden.

5.6 Aufgaben:

5.6.1 Festlegen der Jugendarbeit im Verein.

5.6.2 Wahl JugendwartIn und JugendsprecherIn für die Dauer von 2 Jahren.

5.6.3 Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und Vorlagen.

§ 6 Jugendbereich, Bootspflege und technische Instandhaltung

Die Pflege und Instandhaltung des Jugendbereichs auf dem Platz und der Jugendboote geschieht, soweit technisch durchführbar, im Sinne der Nachwuchsarbeit in Eigenregie durch die Vereinsjugend. Die in der Jugendarbeit aktiven Erwachsenen unterstützen durch Mitarbeit. Nach Möglichkeit sollen die Eltern/Erziehungsberechtigten der Jugendlichen ebenfalls Hilfestellung leisten.

§ 7 Schutz vor Gewalt, Ansprechpartner

Wir setzen das Schutz- und Präventionsleitbild des DSV in der Jugendarbeit um. Bei Fragen, Anliegen oder konkreten Problemen steht neben des Jugendwarts bzw. der Jugendwartin ein Schutzbeauftragter oder eine Schutzbeauftragte zur Verfügung.

§8 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt durch Beschluss der Jugendabteilung der Segler-Gemeinschaft Rheinmünster e.V. in Kraft.

Rheinmünster, 20.9.2025